

Thielau-Sörnisch'schen Antrags in die Ausführungsverordnung — denn das, was die Antragsteller beabsichtigen, würde nun schon in das Gesetz selbst aufgenommen werden — weshalb denn die Deputation es der Kammer anheimstellt,

den Antrag, jenen Satz in die Ausführungsverordnung aufzunehmen, abzulehnen.

v. Posern: Ich erlaube mir, eine Anfrage an das hohe Cultusministerium zu richten. Ich habe nämlich das Bedenken, ob nicht vielleicht von etwas zweifelsüchtigen Behörden künftig nach Herausgabe dieses Gesetzes, welches doch eine neue Vertretung der Schulgemeinden anordnet, dieses so ausgelegt werden könnte, daß die §. 77 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 dadurch mit als aufgehoben zu betrachten sei, welche bestimmt, daß es den Schulpatronen zu jeder Zeit freistehe, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen, und ihnen dann der Ehrenvorsitz gebühre. Es scheint mir nämlich nicht gerecht, diese, deren Vorfahren doch fast alle Schulen begründet und dotirt haben, und welche bis zum Erscheinen des neuen Volksschulgesetzes im Verein mit den Geistlichen und Lehrern die Angelegenheiten der Schule allein leiteten, noch weiter auszuschließen, als es durch das Schulgesetz geschehen ist. Ich halte es auch nicht für zweckmäßig, für die Schulen selbst sie auszuschließen, darum, weil einzelne derselben sich dann bewogen finden könnten, für die Schulen, als ihnen ganz entfremdet, weniger zu thun, zu sorgen und zu wirken, als früher.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß ein begründeter Zweifel darüber gänzlich unmöglich ist; denn gegenwärtiges Gesetz bezieht sich ausdrücklich in dem Eingange auf 3 §., auf die §. 70, 72 und 73. Da das Schulgesetz aber in der §. 77 von den Rechten des Schulpatrons handelt, so kann dieses Recht auf keine Weise durch das vorliegende Gesetz berührt werden. Sollte ein Mißverständnis entstehen, was kaum glaublich ist, so würde es Sache der Behörde sein, ihm abzuwehren. Es versteht sich aber, daß das gesetzlich und der Natur der Sache nach dem Patron zustehende Recht auf keine Weise geschmälert und beseitigt werden soll.

v. Posern: Ich bin damit einverstanden, und habe diesen Umstand nur erwähnen wollen, um etwaige Zweifel Anderer zu beseitigen. — Ich selbst hegte diesen Zweifel auch nicht, hielt es aber, durch Erfahrungen dazu veranlaßt, für Pflicht, in Zeiten etwa später auftauchende Zweifel zu beseitigen.

Referent Domherr D. Günther: Auch die Deputation hat die Ansicht, daß durch das vorliegende Gesetz die §. 77 des Volksschulgesetzes durchaus nicht berührt, am wenigsten aber das dort erwähnte Recht geschmälert oder gar aufgehoben werde.

v. Welck: Ich wollte nur erwähnen, daß auch von dem hohen Ministerio in der zweiten Kammer erwähnt worden ist, daß den Rechten der Schulpatrone auf keine Weise zu nahe getreten werde.

Präsident v. Gersdorf: Die erste Frage würde, wenn Etwas nicht mehr über den Gegenstand gesprochen wird, darauf zu richten sein, ob die Kammer die Zusatzparagraphe 5 d. auf Seite 407 des Gutachtens annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Sodann würde zu fragen sein, ob, wie die Deputation in Folge der nun angenommenen Paragraphe voraussetzt, den v. Thielau-Sörnisch'schen Antrag nicht mehr in die Ausführungsverordnung aufgenommen zu sehen nöthig erscheine, und es beantragt daher die Deputation, den Antrag abzulehnen. Ich frage: ob Sie hierin mit der Deputation übereinstimmen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther: §. 6 des Gesetzesentwurfs lautet:

Nach vorstehender authentischer Erläuterung der Vorschriften §§. 70, 72 und 79 des Volksschulgesetzes sind auch die zeither schon von den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden, seit Einführung der allgemeinen Städteordnung, und beziehentlich der Landgemeindeförderung in solchen, für die betreffenden Schulgemeinden abgegebenen Erklärungen und unternommenen Handlungen für gültig zu erachten.

Das Deputationsgutachten sagt:

Bei §. 6 des Gesetzes hat die erste Deputation der zweiten Kammer im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung ihrer Kammer vorgeschlagen:

- 1.) die Worte: „nach vorstehender authentischer — — sind auch“ in Wegfall zu bringen,
- 2.) auf der vorletzten Zeile nach dem Worte „Handlungen“ noch das Wort: „sind“ einzuschalten, und so den übrigen Theil der Paragraphe anzunehmen,
- 3.) nach den Worten: „für gültig zu erachten“ noch den Zusatz aufzunehmen: „insofern nicht in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Entscheidung das Gegentheil bestimmt worden ist.“

Ferner hat dieselbe Deputation noch eine Zusatzparagraphe für nothwendig geachtet, des Inhalts:

§. 7. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beide Vorschläge, deren nähere Begründung man in dem jenseitigen Berichte nachzulesen bittet, sind von der zweiten Kammer angenommen worden, und es wird der ersten Kammer von der unterzeichneten Deputation der Beitritt zu diesen Beschlüssen anempfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von keiner Seite Etwas gesprochen wird und ich also voraussetzen darf, daß ein Einverständnis mit dem Gutachten der Deputation vorhanden sei, glaube ich, nur eine Frage auf die 3. von der Deputation auf Seite 408 des Berichts unter 1, 2 und 3 vorgenommene Veränderung, Vermehrung und Vergrößerung der §. 6 richten und fragen zu dürfen: ob die Kammer mit diesen Vorschlägen übereinstimme? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Und ob sie die so veränderte §. 6 annehme? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Nun ist von dem Herrn Referenten sofort eine Zusatzparagraphe als §. 7 vorgelesen worden, welche die Deputation in Vorschlag bringt, und ich darf wohl fragen: ob die Kammer diese Zusatzparagraphe 7 annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Noch heißt es im Berichte: